LANDTAG RHEINLAND-PFALZ
12. Wahlperiode

Drucksache 12/5445
23. 09. 1994

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Michael Henke (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

und

Antwort

des Ministeriums des Innern und für Sport

Nebentätigkeiten von Landesbediensteten ohne Genehmigung

Die Kleine Anfrage 2826 vom 31. August 1994 hat folgenden Wortlaut:

Aus dem Jahresbericht 1993 des Rechnungshofes (Drucksache 12/4800) war zu entnehmen, daß in einer größeren Zahl von Fällen Landesbedienstete anzeige- oder genehmigungsbedürftige Nebentätigkeiten ausübten, die sie nicht angezeigt oder für die sie keine Genehmigung eingeholt hatten.
Ich frage die Landesregierung:

1. Wie hoch ist die Zahl der Landesbediensteten, die 1992 und 1993 eine Nebentätigkeit mit der gesetzlich erforderlichen Genehmigung ausübten (aufgeschlüsselt nach den einzelnen Ressorts)?
2. In welcher Höhe beliefen sich 1992 und 1993 die für die Nebentätigkeit erzielten Vergütungen für die Landesbediensteten?
3. Von wie vielen Bediensteten wurde eine Auskunft über die Höhe der für die Nebentätigkeit erhaltenen Vergütungen verlangt?
4. In welchen Zeitabständen wird von den personalbewirtschaftenden Dienststellen die Auskunft über die Höhe der für die Nebentätigkeit erhaltenen Vergütungen wiederholt?
5. Wie hoch ist die Zahl der Landesbediensteten, die 1992 und 1993 nach Kenntnis der Landesregierung eine Nebentätigkeit nicht angezeigt bzw. Genehmigungen nicht rechtzeitig beantragt hatten?
6. Wie war in den Jahren 1992 und 1993 das Verhältnis von Antrag und Genehmigung einer Nebentätigkeit?

Das Ministerium des Innern und für Sport hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 22. September 1994 wie folgt beantwortet:

Die Erhebung der für die Beantwortung der Kleinen Anfrage notwendigen Daten konnte wegen der Kürze der hierfür zur Verfügung stehenden Zeit bei den Polizeipräsidien und dem staatlichen Personal der Kreisverwaltungen nicht durchgeführt werden. Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Einzelfragen wie folgt:

Zu Frage 1:

Die Antwort zu dieser Frage ergibt sich aus der anliegenden Zusammenstellung.

Gemäß § 73 Abs. 3 Satz 2 Landesbeamtengesetz (LBG) ist die Genehmigung bei einer fortlaufend wahrgenommenen Nebentätigkeit zu befristen; sie erlischt spätestens nach Ablauf eines Jahres oder bei einem Wechsel der Dienststelle. Aus diesem Grunde sind in der Zahl der genehmigten Nebentätigkeiten des Jahres 1993 überwiegend solche Genehmigungen enthalten, die die Verlängerung einer bereits in 1992 erteilten Genehmigung zum Inhalt haben.

Zu Frage 2:

Diese Frage kann abschließend nicht beantwortet werden.

Die Beamtin/der Beamte legt gemäß § 74 a Abs. 3 LBG nur bei der Ausübung von Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst oder

Druck: Landtag Rheinland-Pfalz, 28. September 1994

ihr gleichstehenden Nebentätigkeiten zum 1. April eines jeden Kalenderjahres eine Aufstellung über die Höhe der für solche Nebentätigkeiten erhaltenen Vergütungen vor, wenn die Einnahmen im Kalenderjahr 2 000 DM (brutto) übersteigen. Die Dienststellen erhalten damit keine umfassende Kenntnis über die Höhe der für die Ausübung von Nebentätigkeiten insgesamt erhaltenen Vergütungen.

Zu Frage 3:

In den entsprechenden Genehmigungsbescheiden wird auf die gesetzliche Verpflichtung, gemäß § 74 a Abs. 3 LBG zum 1. April eines jeden Kalenderjahres eine Aufstellung über die Höhe der Vergütungen vorzulegen (vgl. Antwort zu Frage 2), hingewiesen.

Von wie vielen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern eine weitergehende Auskunft nach § 73 Abs. 4 LBG verlangt wurde, konnte in der Kürze der für die Beantwortung der Kleinen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht ermittelt werden, da hierfür jede einzelne Personalakte hätte gesichtet werden müssen.

Zu Frage 4:

Bei fortlaufend wahrgenommenen Nebentätigkeiten ist die Genehmigung gem. § 73 Abs. 3 Satz 2 LBG zu befristen. Sie erlischt spätestens nach Ablauf eines Jahres, so daß dann jeweils ein neuer Antrag und eine neue Genehmigung erforderlich ist. In der Regel werden die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter damit jährlich von den personalbewirtschaftenden Dienststellen in den entsprechenden Genehmigungsbescheiden auf die gesetzliche Verpflichtung gemäß § 74 a Abs. 3 LBG (vgl. Antwort zu Frage 2) hingewiesen.

Zu Frage 5:

Im Jahre 1992 wurden 153 und im Jahre 1993 165 Fälle bekannt, in denen genehmigungspflichtige Nebentätigkeiten nicht angezeigt bzw. Genehmigungen zur Ausübung von Nebentätigkeiten nicht rechtzeitig beantragt wurden.

Zu Frage 6:

Nach den vorliegenden Erkenntnissen wurden im Jahre 1992 von 4 962 Anträgen auf Genehmigung zur Ausübung einer Nebentätigkeit sieben und im Jahre 1993 von 5 330 Anträgen 16 abgelehnt. Dabei ist zu berücksichtigen, daß die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die beabsichtigen, eine Nebentätigkeit auszuüben, Zweifelsfragen üblicherweise vor der Antragstellung bei der Personalstelle abklären und deshalb meist nur genehmigungsfähige Anträge gestellt werden.

Walter Zuber
Staatsminister

Anlage

Ressort (einschl. nachgeordneter Bereich)	Genehmigte Nebentätigkeiten 1992	1993
Staatskanzlei	11	32
Ministerium der Finanzen	1 080	1 262
Ministerium der Justiz	842	856
Ministerium des Innern und für Sport (ohne Polizeipräsidien und Kreisverwaltungen)	439	527
Ministerium für Arbeit, Soziales, Familie und Gesundheit	474	489
Ministerium für die Gleichstellung von Frau und Mann	1	1
Ministerium für Landwirtschaft, Weinbau und Forsten	83	86
Ministerium für Wirtschaft und Verkehr	140	139
Ministerium für Bildung und Kultur	1 064	1 139
Ministerium für Wissenschaft und Weiterbildung	775	704
Ministerium für Umwelt	45	78
Ministerium für Bundesangelegenheiten und Europa	1	1
Gesamt:	4 955	5 314